

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
3 S 63/09
11 C 4216/08
AG Freiburg



Verkündet am
07. Mai 2009

Maier, JAng. e
als Urkundsbeamt
der Geschäftsstelle

Landgericht Freiburg
3. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

[Redacted] 79112 Freiburg

- Kläger / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted]

gegen

[Redacted] Versicherung AG
vertreten durch d. Vorstand [Redacted]
[Redacted]
(57- [Redacted])

- Beklagte / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted]

wegen Forderung

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Freiburg auf die mündliche Verhandlung vom
28. April 2009 durch

Richter am Landgericht Trumpfheiler
als Einzelrichter
für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Freiburg vom 10.02.2009
- 11 C 4216/08 - wie folgt abgeändert:

BBW
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 - 10963 Berlin

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 820,76 nebst 5 Prozentpunkte Zinsen hieraus über dem Basiszinssatz seit 26.09.2008 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 124,36 nebst 5 Prozentpunkte Zinsen hieraus über dem Basiszinssatz seit 01.12.2008 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Begründung:

Die zulässige Berufung ist teilweise begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Ersatz von weiteren Mietwagenkosten in Höhe von € 820,76.

Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Die Berufungskammern des Landgerichts Freiburg halten auch nach erneuter Bewertung daran fest, dass der jeweils für den Zeitpunkt der Anmietung aktuelle Schwacke Automietpreisspiegel eine geeignete Schätzungsgrundlage für den sogenannten Normaltarif im Landgerichtsbezirk darstellt. Dabei bildet der dort angegebene Tarif nach der Überzeugung der Kammer auch denjenigen ab, der im Fall einer Vermietung nach einem Unfall einem Geschädigten ohne weiteres zugänglich und damit als „normal“ anzusehen ist. Ein Zuschlag von 20% ist daher im Regelfall nicht zu machen (LG Freiburg Urteil vom 13.01.2009 - 9 S 78/08; OLG Karlsruhe Urteil vom 17.03.2008 - 1 U 17/08). Die Schätzung auf der Grundlage des Schwacke Automietpreisspiegels steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Dieser hat durchaus in Kenntnis abweichender obergerichtlicher Rechtsprechung (OLG München NJW-Spezial 2008, 585; OLG Köln Urteil vom 10.10.2008 - 6 U 115/08; Thüringer OLG Urteil vom 27.11.2008 - 1 U 555/07) bereits ausgeführt, dass es dem Tatrichter zwar nicht verwehrt ist, sich den gegen die Verwendung des Schwacke Automietpreisspiegels vorgetragenen Bedenken anzuschließen und auf der Basis anderer Schätzungsgrundlagen abzurechnen. Dies bedeutet aber umgekehrt nicht, dass der Tatrichter sich diesen Bedenken anschließen muss, wenn er keine Zweifel an der Eignung des Schwacke Automietpreisspiegels als Schätzungsgrundlage hat (BGH Urteil vom 14.10.2008 - VI ZR 308/07; vgl. auch LG Dresden Urteil vom 17.09.2008; LG Bonn Urteil vom 17.11.2008 - 13 O 485/07; LG Deggendorf Urteil vom 7.10.2008 - 1 S 49/08). Auch im Beschluss vom 13.01.2009 (VI ZR 134/08) hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich die Schätzung auf der Grundlage des Schwacke AMS 2008 gebilligt.

Ausgehend hiervon ergibt sich der Restanspruch.


Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obertamstr. 16-18 · 10963 Berlin

Wochenpauschale € 574,00 ; 7 x 20	1.840,00 €
abzüglich 5 % Eigensparnis	<u>82,00 €</u>
ergibt	1.558,00 €
Vollkasko (wie ausgewiesen)	400,08 €
Zusatzfahrer (wie ausgewiesen)	259,90 €
Zustellung/Abholung (wie ausgewiesen)	<u>32,01 €</u>
ergibt	2.249,99 €
abzüglich vorgerichtlicher Zahlung	<u>1.429,23 €</u>
ergibt restliche Mietwagenkosten	<u>820,76 €</u>

Ausgehend hiervon errechnen sich € 124,36 Rechtsanwaltskosten.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 10 ZPO.

Trumpfheller
Richter am Landgericht

Ausgefertigt:

Maier *[Handwritten Signature]*

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

